

# **Statuten**

## **Fachvereinigung für Berufsberatung**

### **Art. 1 Name**

Die Fachvereinigung für Berufsberatung FAB, als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, ist ein Zusammenschluss der Berufs- und Laufbahnberaterinnen und –berater sowie den Fachpersonen aus dem Informations- und -/Dokumentationsbereich der deutschen und rätoromanischen Schweiz, Italienischbündens und des Fürstentums Lichtenstein. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Vereinssitz ist der Wohnort der Präsidentin/ des Präsidenten.

### **Art. 2 Zweck**

Die Fachvereinigung fördert die fachlichen Belange der Mitglieder und wahrt ihre dies bezügliche Interessen. Sie vertritt die Anliegen der Berufsberaterschaft sowie der Info-/Dokumentationsfachpersonen in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden, Organisationen und Institutionen und im Schweiz. Verband für Berufsberatung (SVB). Sie gibt sich einen Berufskodex, der für die Mitglieder verbindlich ist.

### **Art. 3 Formen der Mitgliedschaft.**

Die Fachvereinigung umfasst: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder.

#### **3.1. Aktivmitglied**

kann werden, wer im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung eine Ausbildung zur Berufsberaterin/ zum Berufsberater erfolgreich abgeschlossen hat bzw. in einer anerkannten Ausbildung steht oder wer in der Information/Dokumentation der Beratungsdienste tätig ist.

#### **3.2 Passivmitglied**

kann werden, wer die Anliegen der FAB unterstützen will. Passivmitglieder werden über die Aktivitäten der Vereinigung wie die Aktivmitglieder informiert. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **3.3 Ehrenmitglied**

kann durch Ernennung durch die Generalversammlung werden, wer sich um die Belange der Fachvereinigung besondere Verdienste erworben hat.

### **Art. 4 Regelung der Mitgliedschaft**

#### **4.1 Aufnahme**

Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

#### **4.2 Austritt und Ausschluss**

Austrittserklärungen sind dem Vorstand auf Ende des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

### **Art. 5 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres. Neu: Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 6 Organe**

Die Organe der Fachvereinigung sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

### **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher zuzustellen. Stimm- und wahlberechtigt sind die Aktivmitglieder und die Ehrenmitglieder der Fachvereinigung. Anträge von Mitgliedern: Diese müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich begründet eingereicht werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Fachvereinigung einberufen werden. Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

### **Art. 8 Geschäfte der Generalversammlung.**

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

Genehmigung: des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, des Tätigkeitsprogrammes, der Statuten, des Berufskodex.

Festsetzung des Jahresbeitrages

Wahl: der Präsidentin/ des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisorinnen/ Revisoren, der Delegierten in den SVB-Vorstand, wovon mindestens eine/r Vorstandsmitglied sein muss, der Delegierten und der Ersatzdelegierten für die Jahresversammlung des SVB, wovon mindestens zwei Vorstandsmitglieder sein müssen.

Ernennung der Ehrenmitglieder

Ausschluss von Mitgliedern

### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten und höchstens acht Mitgliedern. Nach Möglichkeit sollen alle Fachbereiche vertreten sein. Die Regionen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Die Fachvereinigung ist rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschriften der Präsidentin/ des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/ des Vizepräsidenten zu Zweien.

### **Art. 10 Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren**

Es werden zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen gewählt. Ihre Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

## **Art. 11 Finanzen**

Die Fachvereinigung finanziert sich durch Mitgliederbeiträge. Diese werden durch die Generalversammlung festgesetzt:

Beratende Personen:

Aktivmitglieder:

- mit abgeschlossener Ausbildung: bezahlen den vollen Betrag
- in Ausbildung: bezahlen die Hälfte

Passivmitglieder:

bezahlen die Hälfte

Ehrenmitglieder :

sind beitragsfrei

Fachpersonen aus dem Info-/Dokubereich:

Aktivmitglieder:

bezahlen den vollen Betrag

Aktivmitglieder in Ausbildung:

bezahlen die Hälfte

Passivmitglieder:

bezahlen die Hälfte

Ehrenmitglieder :

sind beitragsfrei

Mitglieder der Fachvereinigung sind über den Jahresbeitrag hinaus von jeder persönlichen Haftung befreit.

## **Art.12 Änderung der Statuten / Auflösung der Vereinigung.**

Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung der Fachvereinigung sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Für eine Änderung der Statuten ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

Die Auflösung der Fachvereinigung kann von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Generalversammlung beschliesst auch über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

## **Art. 13 Übergangsbestimmung (fällt weg)**

Die Mitglieder der FAB, welche bis zum 31. März 1991 nicht schriftlich ihren Austritt erklären, sind Mitglieder der Fachvereinigung im Sinne der neuen Statuten.

- Bisherige provisorische Mitglieder werden Aktivmitglieder, bezahlen aber bis zum Abschluss ihrer Ausbildung den bisherigen Beitrag.
- Bisherige Passivmitglieder werden Aktivmitglieder, sofern sie nicht bis zum 31. März 1991 schriftlich die neue Form der Passivmitgliedschaft wählen.
- Bisherige Freimitglieder werden Aktivmitglieder, bleiben aber von der Beitragspflicht befreit.

## **Neu: Art. 13. Inkraftsetzung:**

Diese Fassung der Statuten ersetzt alle früheren.

Generalversammlung vom 9. November 2007

## **Berufskodex (noch ohne Anpassungen)**

### **1. Einleitung**

#### **Art.1 Zweck**

1 Dieser Berufskodex enthält ethische und fachliche Grundsätze, welche die persönliche Haltung und das tägliche Handeln in der berufsberaterischen Arbeit prägen.

2 Er soll dazu beitragen, das Vertrauen der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit in die Dienstleistungen der Berufsberatung zu fördern.

#### **Art. 2 Adressaten**

1 Der Berufskodex richtet sich an alle in der Berufsberatung tätigen Personen; für die Mitglieder der FAB ist er verbindlich.

#### **Art. 3 Grundlagen**

1 Der Berufskodex basiert auf den gesetzlichen Grundlagen, insbesondere auf:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, Art. 2-4;
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Berufsausbildung vom 7. November 1979, Art. 3, 4 und 6.

2 Er ergänzt das geltende Recht im Sinne eines von der Berufsgruppe selbst auferlegten Satzes ethischer und fachlicher Verpflichtungen.

3 Für privat Tätige gelten die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss.

## **II. Die Bestimmungen des Berufskodex**

#### **Art. 4 Beratung**

1 Ziel der berufsberaterischen Arbeit ist es, jugendliche und erwachsene Ratsuchende zu unterstützen, innerhalb des bestehenden Angebotes jenen Weg zu finden, auf dem sie sich optimal entfalten und eine ihrer Persönlichkeit entsprechende Leistung erbringen können.

2 Die individuelle Beratung fördert die Auseinandersetzung der Ratsuchenden mit sich und der beruflichen Wirklichkeit. Die Berufsberaterin/ der Berufsberater hilft ihnen dabei punktuell (in Informationsgesprächen) oder prozesshaft (in der individuellen Beratung), die gewonnenen Einsichten zu verarbeiten, Entscheidungen vorzubereiten und zu realisieren.

#### **Art. 5 Loyalität**

1 FAB-Mitglieder verpflichten sich, zwischenmenschliche Schwierigkeiten untereinander, welche durch die Methodenfreiheit und durch unterschiedliche Auffassungen entstehen, mit grösstmöglicher Toleranz zu handhaben.

In Konfliktfällen stellt sich der FAB-Vorstand als Anlaufstelle zur Verfügung.

#### **Art. 6 Sachkundigkeit der Berufsberaterinnen und Berufsberater**

1 Eine vom Bund anerkannte Ausbildung bildet die unabdingbare Grundlage zur Berufsausübung.

2. Um die Sachkundigkeit zu erhalten, sind die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie der Einbezug von neuen Erkenntnissen der

angewandten Psychologie und die periodische Überprüfung der eigenen Arbeitsweise, z.B. mittels Supervision, unerlässlich.

3 Im Interesse der Ratsuchenden und der Öffentlichkeit verpflichten sich die Berufsangehörigen, sich regelmässig und objektiv über die aktuelle Situation in Wirtschaft, Gesellschaft und Berufsbildung zu informieren.

#### **Art. 7 Zusammenarbeit im weiteren Umfeld**

1 Die Berufsberatung ist Teil eines Netzes von öffentlichen und privaten Institutionen, die sich mit jugendlichen und erwachsenen Ratsuchenden im Zusammenhang mit deren Entwicklung und Integration im sozialen und wirtschaftlichen Gefüge befassen. Eine wirkungsvolle Beratungshilfe setzt daher die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten voraus.

#### **Art. 8 Persönlichkeitsschutz**

1 Die Berufsberater und Berufsberaterinnen bewahren Daten von Personen so auf, dass kein Zugriff von Seiten Dritter möglich ist.

2 Daten, die im Zusammenhang mit der Berufsberatung erhoben wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person an Dritte weitergegeben werden (BBV Art. 4).

3 Das Einholen von Informationen über Ratsuchende ist nur mit deren Einverständnis erlaubt.

4 Elektronische Aufzeichnungen von Beratungsgesprächen mittels Video oder Tonband dürfen nur mit Einwilligung der Ratsuchenden gemacht werden. Sie dienen ausschliesslich Schulungs- und Supervisionszwecken.

5 Falls kantonale nicht anders geregelt, werden die Daten nach Abschluss der Beratungssequenz solange aufbewahrt, wie sie für eine allfällige Wiederaufnahme der Beratung von Nutzen sein können und anschliessend vernichtet.

6 Daten, die für die Forschung von Nutzen sein könnten, dürfen länger aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck werden sie anonymisiert.

Generalversammlung vom 30. November 1990

*Ergänzungen:*            *Generalversammlung vom 22. November 1995: Art.5*

*Änderung:*             *Generalversammlung vom 28. November 1997: Art.8*